

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

**ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN,
BERLIN**

14.03.2022

Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV

in der vom 01.01.2023 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 106a Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 23.05.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004.....	3
1.1	Antragstellung.....	3
1.2	Datenübermittlung	3
1.3	Antragsbestätigung.....	3
2	Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen	4
2.1	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004	4
2.1.1	Krankenkasse	4
2.1.2	Rentenversicherungsträger	4
2.1.3	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	4
2.2	Nachrichtentypen.....	4
2.2.1	Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung-Selbstständige “	5
2.2.2	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“.....	5
2.2.3	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“	5
2.2.4	Nachrichtentyp „Zusatzinformation A1“ (nur Rentenversicherung).....	5
2.3	Stornierung von Anträgen.....	5
2.5	Annahmestelle	6
2.6	Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an die selbstständige Person	6
3	Erklärung und Informationspflichten der selbstständigen Person.....	6

Anlagen

- 1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“
- 2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“
- 3 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“
- 4 Antragsbestätigung Selbstständige

5 Nachrichtentyp „Zusatzinformation A1“

1 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004

Gelten für eine vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat selbstständig tätige Person die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (Entsendung) hat diese Person die Ausstellung der A1-Bescheinigung („Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“) nach § 106a Absatz 1 SGB IV bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe i. S. d. § 95a SGB IV zu beantragen. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, stellt die zuständige Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen ihre Daten der selbständigen Person zum Abruf über die maschinelle Ausfüllhilfe zur Verfügung.

Das vorbezeichnete Verfahren findet auch für den Fall Anwendung, dass eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann.

1.1 Antragstellung

Für ihren Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung nutzt die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat selbstständig tätige Person die systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV.

1.2 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.3 Antragsbestätigung

Um einen Nachweis darüber zu erhalten, dass sie einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung in dem vorbezeichneten Fall gestellt hat, erstellt die maschinelle Ausfüllhilfe der selbständig erwerbstätigen Person am Ende der Antragstellung auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV eine Antragsbestätigung.

2 Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen

2.1 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, bescheinigt der selbstständigen Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (siehe Artikel 15 Absatz 1 S. 2 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009). Hierfür sind in Deutschland folgende Stellen zuständig:

2.1.1 Krankenkasse

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der die grenzüberschreitend tätige Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

2.1.2 Rentenversicherungsträger

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

2.1.3 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

2.2 Nachrichtentypen

Die Datenübermittlung zwischen der maschinellen Ausfüllhilfe und der zuständigen Stelle erfolgt anhand des XML Schemas "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung-Selbständige". Für die Rückmeldung an die maschinelle Ausfüllhilfe sind einheitlich die Nachrichtentypen „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbständige“ bzw. „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbständige“ zu verwenden.

2.2.1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung-Selbstständige“

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung-Selbstständige“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung. Dies sind alle Angaben seitens der selbstständigen Person, die es dem zuständigen Träger ermöglichen, über das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 zu entscheiden.

2.2.2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“

Wurden zuvor der unter der Ziffer 2.2.1 aufgeführte Nachrichtentyp verwendet, übermittelt die jeweils zuständige Stelle im Falle der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“ die A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument an die maschinelle Ausfüllhilfe.

2.2.3 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“

Die jeweils zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ die Ablehnungsgründe für einen von der selbstständigen Person nach Ziffer 2.2.1 übermittelten Nachrichtentyp.

2.2.4 Nachrichtentyp „Zusatzinformation A1“ (nur Rentenversicherung)

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist (siehe Ziffer 2.1.2) und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) dem Antragstellenden eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als „Werteliste_AG“ mit dem Verfahrensmerkmal A1A durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

2.3 Stornierung von Anträgen

Der unter Ziffer 2.2.1 aufgeführte Nachrichtentyp ist von der selbstständigen Person zu stornieren, wenn er nicht zu stellen war, einer unzuständigen Stelle übermittelt wurde oder unzutreffende Angaben enthält.

Bei Stornierung eines solchen, bereits übermittelten Nachrichtentyps ist der ursprüngliche Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Das Datenfeld „DATENSATZ_ID_URSPRUNGSMELDUNG“ ist

bei Stornierungen stets zu füllen. Im Nachrichtentyp ist das Element „Datum_ Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag an eine unzuständige Stelle übermittelt wurde, ist ein neuer Antrag an die zuständige Stelle zu übermitteln.

2.5 Annahmestelle

Der jeweilige Nachrichtentyp wird von der maschinellen Ausfüllhilfe über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Krankenkasse oder die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen übermittelt. Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, wird der jeweilige Nachrichtentyp von der maschinellen Ausfüllhilfe unmittelbar an die Datenannahmestelle der Rentenversicherung übermittelt

2.6 Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an die selbstständige Person

Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, stellt die zuständige Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen ihre Daten mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“ der selbstständigen Person zum Abruf über die maschinelle Ausfüllhilfe zur Verfügung. Dem Nachrichtentyp liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, da nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 der jeweils zuständige Träger die anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Antrag zu bescheinigen hat und diese Bescheinigung gemäß Artikel 5 VO (EG) Nr. 987/2009 für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist. Kann die zuständige Stelle keine A1-Bescheinigung ausstellen, weil die Voraussetzungen der jeweils zugrunde liegenden Rechtsnorm nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird die selbstständige Person mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ hierüber informiert.

3 Erklärung und Informationspflichten der selbstständigen Person

Mit der Antragstellung erklärt die selbstständige Person ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des

Mitgliedstaats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.

Abkürzungsverzeichnis

GKV-Spitzenverband, DVKA	Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch
VO (EG) Nr. 883/2004	VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der so- zialen Sicherheit
VO (EG) Nr. 987/2009	VO (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO (EG) Nr. 883/2004 über die Ko- ordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Anlagen